

beschwerten sich die Etats Généraux beim Dauphin, der die Regentschaft übernommen hatte, über die nutzlosen und übertriebenen Entfremdungen aus dem Krongut; daraufhin versprach Karl (V.), in Zukunft nichts zu veräußern und die Alienationen, die seit der Zeit Philipps des Schönen vorgekommen waren, rückgängig zu machen; jedoch sollten Schenkungen an die Kirche und an Mitglieder der königlichen Familie sowie an all diejenigen, „die es verdient hatten“, davon ausgenommen sein⁶¹). Dieser Text schuf die theoretische Grundlage für die nächsten Jahrhunderte. So berief sich der Dauphin 1357 auf jenen Eid, den er den Ständen geleistet habe, und beauftragte seine Beamten, in der Auvergne zu Revokationen zu schreiten⁶²). An die Bestimmungen von 1356 knüpfte nach seiner Freilassung auch Johann II. im Dezember 1360 an und erklärte es dabei zur Pflicht des Monarchen, *les nobles et seigneuries de ladite couronne accroistre et iceuls maintenir et garder en leur premier et ancien estat*⁶³). Diese Verfügung zitierte und wiederholte Karl V. im Juli 1364, nach des Vaters Tod⁶⁴). Zudem mochte sich der neue Rechtssatz in den vergangenen Jahren soweit durchgesetzt haben, daß er zur Umformulierung des Krönungseids von 1364/5 beitrug⁶⁵).

Mit schönen Worten war es freilich nicht getan. Die häufigen Revokationserlasse der späteren Könige beweisen, wie wenig sich diese an ihre eigenen Verlautbarungen und Zusicherungen gehalten haben, obwohl doch inzwischen das Alienationsverbot in die Reimser Zeremonie eingedrungen war⁶⁶). Geradezu grotesk wirkt ein Eingeständnis Karls VII.: die Veräußerungen, die er anordne — so erklärte er 1447 — sollten nicht durchgeführt oder zumindest auf die Hälfte reduziert werden⁶⁷); und die gleiche Hilflosigkeit bewies Ludwig XII., als er 1498 eine ganz ähnliche Maßnahme verfügte⁶⁸). Aber nicht nur politische Notwendigkeiten oder die Bequemlichkeit eines Herrschers, der den Weg des geringsten Widerstands gehen wollte, sondern ebenso die

⁶¹) Isambert, Recueil 4, 836 f. Nr. 241 § 41.

⁶²) Ordonnances 3, 162 f. Natürlich ist hier nicht vom Krönungseid — den Riesenberg S. 125 erwägt — die Rede.

⁶³) Isambert, Recueil 5, 112 f. Nr. 311.

⁶⁴) Isambert, Recueil 5, 217 f. Nr. 366.

⁶⁵) S. o. S. 453.

⁶⁶) S. etwa Isambert, Recueil 7, 63 f. Nr. 304; 9, 47—51 Nr. 111; A. Coville, L'ordonnance cabochienne (1891) S. 36 § 89.

⁶⁷) Isambert, Recueil 9, 166 Nr. 185 art. 8.

⁶⁸) Isambert, Recueil 11, 321 f. Nr. 25.